

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2018-10-23

Dezernat: II / Fachdienst Bildung und Sport
Bearbeiter/in: Frau Joachim
Telefon: 545 - 2205

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01577/2018

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Erste Änderungssatzung über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt, vorbehaltlich der Genehmigung durch das staatliche Schulamt, die in der Anlage beigefügte Erste Änderungssatzung über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Schwerin zum Schuljahr 2019/2020.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) müssen Landkreise und kreisfreie Städte für allgemein bildende Schulen auf ihrem Gebiet Einzugsbereiche festlegen. Diesem Grundsatz folgend hat die Stadtvertretung am 18.09.2017 (DS 01155/2017) Schuleinzugsbereiche beschlossen, die durch das Staatliche Schulamt genehmigt wurden. Die Schuleinzugsbereichssatzung für allgemein bildende Schulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Schwerin trat mit ihrer Veröffentlichung am 02.01.2018 in Kraft.

In Umsetzung der Schulentwicklungsplanung für allgemeinbildende Schulen der Landeshauptstadt Schwerin wird zum Schuljahr 2019/2020 in der J.-R.-Becher-Str. in der Weststadt eine neue dreizügige eigenständige Regionalschule entstehen. Insofern sind die Schuleinzugsbereiche für die Regionalschulen anzupassen.

Zu den neuen Satzungszuordnungen wird auf die Anlage 1 verwiesen.

Darüber hinaus wurden neu entstandene Straßen bestehenden Schuleinzugsbereichen zugeordnet.

Bereits praktizierte Fahrwege und ÖPNV- Anbindungen wurden berücksichtigt. Außerdem wurde neu in die 1. Änderungssatzung aufgenommen, dass die vor Inkrafttreten der Ersten Änderungssatzung besuchte örtlich zuständige Schule bis zum Abschluss des begonnenen Schulbereichs (Primarbereich, Sekundarbereich I und II) gem. § 11 Abs. 1 SchulG M-V weiterhin als zuständige Schule gilt.

Dem Stadtelternrat, dem Stadtschülerrat und den Schulkonferenzen wurde die Änderungssatzung zur Kenntnis gegeben.

2. Notwendigkeit

- Neubau einer dreizügigen Regionalschule in der J.-R.-Becher-Str. in der Weststadt zum Schuljahr 2018/2019
- Zuordnung von neuen Straßen

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Verbesserung der Wegebeziehungen bei Aufrechterhaltung der elterlichen Schulwahlfreiheit innerhalb der Schulform der Regionalen Schulen

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

entfällt

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

Anlage 1 Erste Änderungssatzung
Anlage 2 Erste Änderungssatzung Lesefassung
Anlage 3 graphische Darstellung der Schuleinzugsbereiche für die Regionalen Schulen

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister